

- vertritt die Volkskammer nach außen und unterstützt den interparlamentarischen Verkehr der Volkskammer;
- gewährleistet die Führung der Verwaltungsgeschäfte.

VIII

Die Ausschüsse der Volkskammer

§ 26

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger

(2) Die Volkskammer beschließt auf Antrag der Fraktionen über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und bestätigt ihre Zusammensetzung.

§ 27

Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen der Volkskammer und des Staatsrates. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch den Staatsrat unterstützt.

§ 28

Über die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen entscheidet, soweit nicht die Volkskammer selbst dazu Beschluß gefaßt hat oder eine Fraktion die Beratung im Ausschuß beantragt, der Staatsrat.

§ 29

(1) Können Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des